



## SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter  
für den Datenschutz

### Hinweise zu Testzentren

Die Coronavirus-Testverordnung des Bundes gewährt den Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf einen kostenlosen sog. Bürgertest. Dieser soll die Möglichkeit eröffnen, von den Erleichterungen und Ausnahmen zu den auf Basis des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten zu profitieren. Für ihr Angebot müssen die Testzentren personenbezogene Daten, insbesondere auch besonders geschützte Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) verarbeiten. Dies erfolgt zumeist digital und vielfach wird als zusätzlicher Service die Übertragung des negativen Ergebnisses auf verschiedenen Wegen (App, E-Mail) auf das Smartphone des Betroffenen angeboten.

In kürzester Zeit sind sehr viele Testzentren entstanden und Programme zur Verarbeitung der dort anfallenden Daten entwickelt worden. Für die Datenverarbeitung durch Testzentren war dabei zu berücksichtigen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, also die Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO und die Gewährleistung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 25, 32 DS-GVO). Leider häufen sich die Meldungen, dass Anforderungen nicht hinreichend erfüllt wurden. So kommt es vor, dass infolge mangelnder technischer und organisatorischer Maßnahmen Testergebnisse von Unbefugten abgerufen werden konnten oder Datenbestände im Internet einsehbar waren. Auch werden die Informationspflichten der DS-GVO gegenüber den Betroffenen nicht immer eingehalten. Mit der steigenden Impfquote sinkt der Bedarf und viele Testzentren müssen kurzfristig wieder schließen. Das begründet die weitere Gefahr, dass gebotene Löschungen übersehen werden und erhebliche sensible Datenbestände unzulässig fortbestehen. Die technischen und organisatorischen Versäumnisse können zu Bußgeldverfahren und ggf. auch zu Schadensersatzverpflichtungen nach Art. 82 DS-GVO führen.

Die Betreiber der Testzentren und die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV für die Beauftragung Dritter als Betreiber verantwortlichen Stellen sind daher gehalten, für einen rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen (Gesundheits-)daten der Testpersonen zu sorgen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

Infolge der für eine ggf. notwendige Meldung an das Gesundheitsamt notwendigen Daten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Gefahr des Missbrauchs für einen Identitätsdiebstahl) und der voraussichtlich umfänglichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten dürfte in der Regel vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig sein (Art. 35 DS-GVO).

Die Datenerhebung hat sich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken (Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO). Die Kopie eines Personalausweises oder die Erhebung der Personalausweisnummer gehört daher i. d. R. nicht dazu.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Datenschutzinformationen für die Betroffenen nach Art. 13 DS-GVO ist bei der Erhebung zu erfüllen.

Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Testung verwendet werden (Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Die Verarbeitung der Daten bedarf einer Rechtsgrundlage, insbesondere für die Übermittlung der Daten an Dritte, wie z. B. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Art. 9 Abs. 2 lit. i) DS-GVO, § 8 Abs. 1 IFSG für die Meldung eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt oder für die Übertragung der Daten an eine App (Einwilligung), wie z. B. eine Kontaktnachverfolgungsapp.

Die Anforderungen der Art. 25, 32 DS-GVO sind zu erfüllen. In technischer und organisatorischer Hinsicht ist insbesondere ein angemessener Schutz der personenbezogenen Daten vor dem unbefugten Zugriff zu gewährleisten (Vertraulichkeit, Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Die Daten müssen daher insbesondere wirksam verschlüsselt gespeichert sein, der Zugang muss mit einem hinreichend sicheren Passwort abgesichert werden. Für eine Unterstützung verweist das Bundesministerium für Gesundheit auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Weiter sind die Beschäftigten des Testzentrums auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

Bei Datenpannen (z. B. fehlversandtes Testergebnis, System gehackt) sind die Verpflichtungen der Art. 33, 34 DS-GVO zu beachten.

Personenbezogene Daten, die nicht mehr notwendig sind, sind zu löschen, soweit keine Aufbewahrungsverpflichtungen bestehen (Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Für die Abrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bedarf es zwar keiner personenbezogenen Daten (§ 7 Abs. 4 S. 2 TestV). § 7 Abs. 5 TestV enthält aber eine Aufbewahrungspflicht für die Leistungsdokumentation im Testzentrum für Überprüfungszwecke bis zum 31. Dezember 2024. Zumindest ab 1. Juli 2021 gibt das Bundesministerium für Gesundheit hierfür die Speicherung von personenbezogenen Daten vor (u. a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Testperson, Testergebnis).

#### [Impressum](#)

Herausgeber:  
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Leiterstraße 9  
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0  
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de  
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: 1. Juli 2021